

Verein zur Förderung der Friedrich-Bernhard-Karcher-Schule Beckingen e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Abs. 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Friedrich-Bernhard-Karcher-Schule Beckingen e.V.“ Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 2

Der Sitz des Vereins ist Beckingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig eingetragen.

Abs. 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

Abs. 1

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung der Friedrich-Bernhard-Karcher-Schule Beckingen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch:

- Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel.
- Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger SchülerInnen.
- Förderung der Schulgemeinschaft.
- Unterstützung der Tätigkeiten der Schülerversammlung.
- Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
- Mitfinanzierung und – soweit andere Unterstützungen fehlen – Übernahme von Maßnahmen, die dem Schulzweck dienen wie z. B. Schüleraustausch, Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Schulsozialarbeiten usw.
- Kontakt zu anderen Vereinen bzw. Interessengruppen zu pflegen.

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs.3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5

Aus Mitteln des Vereins sollten nur Ausgaben bestritten werden, zu deren Deckung weder Schulträger noch andere staatliche Stellen herangezogen werden können.

Abs. 6

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Abs. 1

Jeder Beitragszahlende – bei Familienbeitrag jedes Familienmitglied – ist ordentliches Mitglied und **ist** ab dem 14. Lebensjahr **wahlberechtigt** und ab dem 18. Lebensjahr **in ein Amt wählbar**.

Abs. 2

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmeantrag **in Textform** erklärt. **Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.**

Abs. 3

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. **Wahlberechtigt sind Mitglieder aber erst ab dem 14. Lebensjahr.** Eine Delegation der Stimme ist ausgeschlossen.

Abs. 4

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand **in Textform** erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Abs. 5

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen **aus der Mitgliedschaft** nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, **insbesondere gegen die Satzung verstoßen**, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. **Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied angemessen die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschließungs-beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.** Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der/die Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses **in Textform** Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die **nächste** Mitgliederversammlung.

Abs. 6

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a) **trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder**
- b) **für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten für den Verein nicht mehr erreichbar ist.**

Abs. 7

Personen, die sich um die Friedrich-Bernhard-Karcher-Schule Beckingen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft ruht die regelmäßige Beitragszahlung.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Abs. 2

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei KassenprüferInnen.

Abs. 3

In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die KassenprüferInnen berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung, ob vom Vorstand die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß aufgezeichnet und die Mittel des Vereins satzungsgemäß verwendet worden sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Abs. 4

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag für Mitglieder fest.

Abs. 5

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und/oder die Auflösung des Vereins.

Abs. 6

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die **1. Vorsitzende(n)**, oder – bei Verhinderung – durch **den/die 2. Vorsitzende(n)** in **Textform** unter Einhaltung einer Frist von mindesten 14 Tagen einberufen. **Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.**

Abs. 7

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag **unter Angabe des Zwecks und der Gründe** verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

Abs. 8

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. **Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt oder mehreren Änderungen der Satzung.**

Abs. 9

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von **einem der Protokollführer und einem der Versammlungsleiter** zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- zwei Beisitzer/innen

Abs. 2

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis die Neuwahl des **Vorstandes** durchgeführt ist.

Nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands können außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nur durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zurücktreten. Das Ausscheiden eines nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds ist vom verbliebenen vertretungsberechtigten Vorstand entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Abs. 3

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. **Der Vorstand beschließt auch über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins.**

Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000 € belasten, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Abs. 4

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in, wobei jeweils der/die 1. und 2.

Vorsitzende oder eine/r dieser beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt sind.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes

Abs. 1

Der/die **1. Vorsitzende, im Fall ihrer/seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende**, beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, **in Textform** unter Angabe **der** Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies **in Textform** unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte verlangen.

In dringenden Fällen kann kurzfristig telefonisch eingeladen werden. Die Einladungsfrist soll sieben Tage betragen, in dringenden Fällen drei Tage.

Abs. 2

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Abs. 3

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB und 1 weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

Abs. 4

Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftliche niedergelegt und von dem/der Sitzungsleiter/in sowie dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

Abs. 5

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Abs. 6

Bei zweimaliger Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden wählt sich das Organ des

Vereins einen Versammlungsleiter.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Jahresmitgliedsbeiträge werden im Monat März fällig. Bei einer Neumitgliedschaft in den Verein **sind** die Mitgliedsbeiträge **spätestens** einen Monat nach der Beitrittserklärung **in Textform zu zahlen**.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Abs. 1

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen.

Abs. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Merzig-Wadern zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung.

§ 10

Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11

Änderungsklausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Beckingen, den 17. Dezember 2019